



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Lauder Business School Wien (LBS) nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903J zum Thema wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Frage 13: Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.

Die LBS wurde bisher noch mit keinem Plagiatsvorwurf konfrontiert.

Frage Nr. 14: Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

Obsolet (siehe Frage Nr. 13)

Frage 15: Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen

Obsolet (siehe Frage Nr. 13)

Frage Nr. 16: Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?

Die LBS ist mit einer Plagiatssoftware bzw. Plagiatsplattform (TurnItIn) ausgestattet, über welche sämtliche, schriftliche Übungs-, Seminar- und Abschlussarbeiten (inkl. Bachelor- und Masterarbeit) von den Studierenden hochgeladen werden müssen. Die Ergebnisse der Plagiatssoftware-Prüfung für schriftliche Arbeiten werden jedenfalls von der Lehrveranstaltungsleitung überprüft. Bachelorarbeiten werden zusätzlich zur Plagiatssoftware-Prüfung durch den betreuenden Supervisor sowie die Studiengangsleitung geprüft (4-Augen-Prinzip), während Masterarbeiten in einem 6-Augen-Prinzip von der/dem betreuenden Supervisorin/Supervisor, einer/einem weiteren Reviewerin/Reviewer sowie der Studiengangsleitung zusätzlich zur abgeschlossenen Plagiatssoftware-Prüfung geprüft werden.

Sollte es trotz all dieser Vorkehrungen zu einem Plagiatsvorwurf gegen eine/einen Absolventin/Absolventen der LBS kommen, wird der Vorwurf durch die Studiengangsleitung dokumentiert, nachgeprüft und das Ergebnis dem Kollegium der LBS mitgeteilt. Je nach Ergebnis dieser Prüfung kann der/dem Studierenden ggf. der Titel *Master of Arts* bzw. *Bachelor of Arts* durch die/den akademische/akademischen Leiterin/Leiter aberkannt und sämtliche mit dem betreffenden Studium zusammenhängenden Leistungen, die im Rahmen des Studiums an der LBS erworben wurden, annulliert werden. Für den Fall, dass die/der Studierende an der LBS für ein Masterstudium inskribiert ist und ihr/ihm der Titel *Bachelor of Arts* bzw. *Bachelor of Science*, welchen sie/er entweder innerhalb der LBS oder an einer Fremduniversität erworben hat, aberkannt werden sollte, wird sie/er mit sofortiger Wirkung aus dem Masterstudienprogramm ausgeschlossen und sämtliche im Rahmen dieses Masterstudiums erworbenen Leistungen werden annulliert. Bei einem ersten Verdacht eines Plagiats ohne finalen Bescheid darf die/der Studierende das Studium, für welches sie/er an der LBS inskribiert ist, vorläufig bis zum Vorliegen einer endgültigen Entscheidung weiterführen.

Frage Nr. 17: Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?

An der LBS ist es nicht möglich, einen Bachelor- oder Masterabschluss durch eine Kooperation mit einer ausländischen Universität zu erwerben. Sollte eine/ein Masterstudentin/Masterstudent sich mit einem Plagiatsvorwurf konfrontiert sehen, so gilt die gleiche Vorgehensweise, wie sie zu Frage 16 bereits dargelegt wurde.

Frage Nr. 19: Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. anhängig ist?

An der Lauder Business School gibt und gab es nach aktuellem Wissensstand kein Mitglied des akademischen (Lehr-)personals, gegen welches ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. ist. Bei Vorliegen eines solchen Vorwurfs wird eine Sondersitzung des Kollegiums einberufen und über die weitere Vorgehensweise diskutiert, die je nach Qualifikation des Lehrpersonals variieren kann. Fachlich qualifiziertes (Lehr-)Personal kann ggf. die Lehre auch nach Aberkennung eines akademischen Titels ohne weitere Konsequenzen fortführen, während akademisch qualifiziertes (Lehr-)Personal ihre/seine (Lehr-)Tätigkeiten bei Vorliegen eines Nachweises des Plagiats jedenfalls sofort zu beenden hat und eine adäquate Stellvertretung durch die akademische Leitung eingesetzt wird. Sollte dem von einem Plagiat betroffenen (Lehr-)Personal die akademische Bezeichnung „Professor (FH)“ durch die LBS verliehen worden sein, so wird von der akademischen Leitung darüber entschieden, ob dieser Titel ggf. aberkannt wird.

Frage Nr. 20: Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?

Obsolet (siehe Frage Nr. 19)

Abschließend möchten wir anführen, dass diese dargelegten Vorgehensweisen in den LBS Policies verankert sind.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Zirkler



